

bis er, augenblicklich durch königliche Dienste in Anspruch genommen, in jene Gegenden kommen könne und dann die streitigen Besitzfragen nach Recht und Billigkeit entschieden würden. Sein sich anschliessendes Zeugnis über die Erwerbung von Salornnes durch St.-Mihiel haben wir oben bereits gewürdigt.

Die Drohung Papst Anastasius' IV. gegen St.-Mihiel blieb ohne Wirkung; deshalb musste Hadrian IV. über das Kloster das Interdikt verhängen. Am 15. Februar 1160 ermächtigte dann der Gegenpapst Victor IV. den Bischof Albert von Verdun, diese Kirchenstrafe wieder aufzuheben: *'ita tamen ut transactio illa quae inter monasterium Sancti Michaelis et ecclesiam Sancti Dyonisii pro bono pacis presente utraque parte, assistente etiam venerabili fratre nostro Cathalaunensi episcopo per te rationaliter facta est, firma et illibata permaneat. Decernimus enim utriusque ecclesiae paci sic providere, ut omni contentione sopita neutra de cetero super hoc laborare compellatur'*¹.

Den Inhalt dieses neuen Vergleiches kennen wir nicht; doch blieb der Friedenswunsch des Papstes unerfüllt: die Streitigkeiten dauerten fort bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. Eine Schilderung ihres weiteren Verlaufes dürfen wir von Robert Parisot erwarten. Wir sehen ihr mit Interesse entgegen, glauben aber nicht, dass sie uns zu einer anderen Datierung der Fälschung M². 587 veranlassen wird.

2.

Die Fälschung

von Kloster Neustadt am Main (M². 593).

Die älteren Königsurkunden der Abtei Neustadt am Main, die Diplome Karls des Grossen vom Mai 794 (DK. 252) und vom Jahre 812 (DK. 283), Ottos III. vom 12. Dezember 993 (DO. III. 431) und 10. April 1000 (DO. III. 354) sind sämtlich unecht oder überarbeitet worden. Die einheitliche Fälschung verrät sich durch wörtliche Uebereinstimmungen in den interpolierten Teilen und durch die Art, wie der Fälscher, den die eine erhaltene Urschrift (DO. III. 431) dem 12. Jh. zuweist, meist echte Vorlagen

1) Lesort a. a. O. S. 341, Nr. 104, J.-W. 14431.